

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

Beschreibung der Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE sowie deren Ausschüsse

Die Unternehmensführung der SGL Carbon SE als börsennotierter Europäischer Gesellschaft (SE) mit Sitz in Deutschland wird maßgeblich durch die Verordnung EG Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO), das deutsche SE-Ausführungsgesetz (SEAG), die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SGL Carbon SE sowie das deutsche Aktiengesetz, die Anregungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (in seiner jeweils aktuellen Fassung) und die Satzung der SGL Carbon SE bestimmt.

Gemäß Art. 38 SE-VO i.V.m. § 5 der Satzung der SGL Carbon SE unterliegt die SGL Carbon SE dem dualistischen System. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Leitungsorgan (*Vorstand*) als Geschäftsleitungs- und Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsorgan (*Aufsichtsrat*) als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE arbeiten im Unternehmensinteresse mit dem gemeinsamen Ziel der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes eng zusammen.

Der Vorstand der SGL Carbon SE besteht aus zwei Mitgliedern, Ausschüsse des Vorstands bestehen demgemäß nicht. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d. h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung; jedem Vorstandsmitglied ist jedoch die Zuständigkeit für bestimmte Ressorts zugewiesen. Nähere Angaben zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern und deren Ressortzuständigkeiten finden Sie auf der Homepage der Gesellschaft (dort unter „Unternehmen/Über uns/Vorstand“).

Der Vorstand entwickelt die Gesellschafts- und Konzernstrategie und sorgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über wesentliche Entwicklungen in der Gesellschaft und im Konzern, insbesondere über den Geschäftsverlauf und etwaige Abweichungen zur Planung, das Risikomanagement, die Ertragssituation und wesentliche Geschäftsvorgänge.

Der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE besteht nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 der Satzung aus 8 Mitgliedern und ist jeweils zur Hälfte mit Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Die Mitglieder der Anteilseignerseite werden von der Hauptversammlung der SGL Carbon SE bestellt, die Vertreter der Arbeitnehmerseite nach Maßgabe der Vereinbarung der Gesellschaft mit den Arbeitnehmern über die Mitbestimmung in der Gesellschaft durch den SE Betriebsrat. Nähere Angaben zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats finden Sie auf der Homepage der Gesellschaft (dort unter „Unternehmen/Über uns/Aufsichtsrat“).

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, beschließt das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder und setzt deren individuelle Vergütung fest. Er wird unmittelbar in Entscheidungen eingebunden, die für die SGL Carbon SE von grundlegender Bedeutung sind; dazu zählen etwa die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder oder die Emission von Anleihen. Die Satzung der SGL Carbon SE enthält in § 11 einen Katalog von Geschäften, für deren Vorahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf (die Satzung der SGL Carbon SE ist zugänglich auf der Homepage der Gesellschaft (dort unter „Unternehmen/Corporate Governance“)).

Der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE hat drei ständige Ausschüsse gebildet, die im Einklang mit den gesetzlichen und den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex arbeiten: Der Personalausschuss, der die Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwi-

schen der SGL Carbon SE und ihren jeweils amtierenden oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern vorbereitet und in diesem Zusammenhang Entscheidungen des Plenums erarbeitet; der Nominierungsausschuss, der Wahlvorschläge für die Bestellung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat erarbeitet; der Prüfungsausschuss, der sich unter anderem mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance, des internen Kontrollsystems und der Prüfung der Geschäfte zwischen SGL-Konzernunternehmen und Aufsichtsratsmitgliedern und diesen nahestehenden Personen befasst sowie den Wahlvorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vorbereitet. Weitere Angaben zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats, zu den Zielen seiner Zusammensetzung, seinen Ausschüssen sowie zur Besetzung der Ausschüsse finden Sie im Corporate Governance und Compliance Bericht, der Bestandteil dieser Erklärung ist und auf der Homepage der Gesellschaft als Teil des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2018 (unter „Unternehmen/Investor Relations“) veröffentlicht ist, sowie im Bericht des Aufsichtsrats, der ebenfalls auf der Homepage der Gesellschaft als Teil des Geschäftsberichts 2018 zugänglich ist. Auf diesen Bericht wird hierin auch vollumfänglich Bezug genommen.

Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Umsetzung der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die SGL Carbon SE führt regelmäßig eine Prüfung der Einhaltung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex durch. Sie entspricht allen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017.

SGL Corporate Governance Grundsätze

Die SGL Corporate Governance Grundsätze fassen die einzelnen einschlägigen gesetzlichen Regelungen, die Satzung der SGL Carbon SE sowie ergänzende, über Jahre gewachsene Praktiken der Gesellschaft und des Konzerns zusammen. Sie sollen eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung und -kontrolle gewährleisten sowie das Vertrauen unserer Stakeholder, Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie das der Öffentlichkeit nachhaltig fördern. Die Grundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft und an die weitere Entwicklung von Gesetzen, Empfehlungen und Usancen angepasst. Die SGL Corporate Governance Grundsätze enthalten neben den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie den Organisationsgrundsätzen der SGL Group auch die wesentlichen Unternehmensrichtlinien bezüglich der konzernweiten Corporate Governance und Compliance.

Am grundlegendsten sind hierbei die Verhaltensgrundsätze der SGL Group (sog. Code of Business Conduct and Ethics), die die Verpflichtung des Konzerns und seiner Mitarbeiter zur Einhaltung der Gesetze und internen Richtlinien unterstreichen und Standards für gesetzeskonformes und ethisches Verhalten festlegen. Die Verhaltensgrundsätze spiegeln die gemeinsamen Werte der SGL Group wider, die die Unternehmenskultur und das Verhalten im Geschäftsleben bestimmen. Sie bieten Mitarbeitern und Unternehmensorganen des Konzerns einen Orientierungsrahmen insbesondere in den Bereichen Unternehmenssicherheit, finanzielle Integrität, Einhaltung von Recht und Gesetz im Kartell-, Kapitalmarkt- und Außenwirtschaftsrecht, Einhaltung von umwelt- und sozialverträglichen Geschäftspraktiken und der Vermeidung von Interessenskonflikten im Geschäftsverkehr. Die Verhaltensgrundsätze sind auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich (dort unter „Unternehmen/Compliance“).

Ausgehend von diesen Verhaltensgrundsätzen hat das Unternehmen zahlreiche detaillierte Unternehmensrichtlinien entwickelt, die gleichermaßen für die SGL Carbon SE wie auch den Konzern gelten und die ebenfalls Teil der konzernweiten gelebten Corporate Governance und Compliance sind wie:

- Richtlinie zum Hinweisgebersystem (*Whistleblower Guideline*) zur Meldung von möglichen Compliance-Vorfällen im Interesse der Förderung eines offenen und vertrauensvollen Arbeitsumfelds auch im Hinblick auf mögliche Integritätsthemen
- Richtlinie für Sicherheit und soziale Verantwortung, die eine grundsätzliche Verpflichtung zur Einhaltung aller im Unternehmen eingeführten Sicherheitsrichtlinien zum Schutz der Mitarbeiter, des Arbeitsumfelds und der unternehmenseigenen Informationen beinhaltet
- Richtlinie zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften
- Richtlinie zur Einhaltung kapitalmarktrechtlicher Vorschriften
- Richtlinie für Geschenke und Einladungen als Leitlinie für rechtmäßiges und ethisches Verhalten im Zusammenhang mit sämtlichen Arten der Gewährung bzw. Annahme von Zuwendungen durch bzw. von SGL Group Mitarbeitern im Rahmen der Geschäftstätigkeit
- SGL Group Guideline zum Risikomanagement, mit der wesentlichen Abläufe der Risikoidentifizierung, dem Risiko-Reporting, der entsprechenden Dokumentation und Zuständigkeiten definiert werden

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Deutschland sind nach Art. 9 Abs. 1 (c)(ii) SE-VO i.V.m. § 161 AktG verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlung des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE haben die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE erklären:

Die SGL Carbon SE hat den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 (Bekanntmachung vom 24. April 2017) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Juli 2017 vollumfänglich entsprochen und entspricht diesen auch künftig vollumfänglich.

Die Corporate Governance Grundsätze der SGL Carbon SE erfüllen darüber hinaus überwiegend die nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Wiesbaden, 13. September 2018

Für den Aufsichtsrat der SGL Carbon SE: gez. Susanne Klatten (Vorsitzende des Aufsichtsrats der SGL Carbon SE)

Für den Vorstand der SGL Carbon SE: gez. Dr. Jürgen Köhler (Vorsitzender des Vorstands der SGL Carbon SE)“

Festlegungen nach Maßgabe des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen und Angaben zu Mindestanteilen im Aufsichtsrat

In Übereinstimmung mit dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom April 2015 hatte die Gesellschaft Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und den nachfolgenden Führungsebenen und deren Umsetzungsfrist festgelegt. Für den Frauenanteil im Vorstand der SGL Carbon SE hatte der Aufsichtsrat

als Zielgröße einen Anteil von 0% bis zum 31.12.2016 festgesetzt (Frauenanteil bei der Beschlussfassung: 0%). Der Vorstand seinerseits hatte als Zielgröße für den Frauenanteil in der Führungsebene der SGL Carbon SE unterhalb des Vorstands bis zum 31.12.2016 eine Quote von mindestens 16,67% beschlossen (Frauenanteil bei der Beschlussfassung: 16,67%). Die Festlegung einer Frauenquote für eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands war bei der Gesellschaft nicht möglich gewesen, da es bei der SGL Carbon SE als reiner Konzernobergesellschaft mit ihrer flachen Führungsstruktur nur eine relevante Führungsebene (mit relevanter Personal- und Führungskompetenz) unterhalb des Vorstands gibt. Diese beiden Zielgrößen wurden erreicht, am 31.12.2016 betrug der Frauenanteil im Vorstand der SGL Carbon SE 0% und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands 20%.

Mit Abschluss der zum 31.12.2016 endenden Periode haben Vorstand und Aufsichtsrat Zielgrößen für den Folgezeitraum beschlossen. Insoweit hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand der SGL Carbon SE als Zielgröße wieder einen Anteil von 0% bis zum 31.12.2019 festgesetzt (Frauenanteil bei der Beschlussfassung: 0%). Der Vorstand hat als Zielgröße für den Frauenanteil in der Führungsebene der SGL Carbon SE unterhalb des Vorstands eine Quote bis zum 31.12.2019 von mindestens 20% beschlossen (Frauenanteil bei der Beschlussfassung: 20%). Die Festlegung einer Frauenquote für eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands war bei der Gesellschaft nicht möglich, da es bei der SGL Carbon SE als reiner Konzernobergesellschaft mit ihrer flachen Führungsstruktur nur eine relevante Führungsebene (mit relevanter Personal- und Führungskompetenz) unterhalb des Vorstands gibt.

Darüber hinaus verlangt das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, dass sich der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE - vorbehaltlich gewisser Übergangsregelungen – ab dem 1.1.2016 zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzt. Die Gesellschaft erfüllt diese Vorgaben an die Besetzung des Aufsichtsrats.

Angaben zur Diversität der Unternehmensleitung

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist nach Maßgabe der Corporate Governance Grundsätze des Unternehmens auf Vielfalt (*diversity*) zu achten. Damit ist zunächst die fachliche Diversität gemeint, die sich bei der in der Gesellschaft bestehenden Struktur dahingehend manifestiert, dass mindestens jeweils eines der Vorstandsmitglieder umfassende Erfahrungen im operativen Geschäft des Unternehmens, in der strategischen Unternehmensführung sowie in Finanz-/ Controlling- und Reportingprozessen besitzt. Des Weiteren ist maßgeblich, dass der Internationalität der SGL Group auch durch umfangreiche berufliche Erfahrungen im bzw. mit dem Ausland Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung wurde angesichts der Größe des Vorstands der Gesellschaft, der nur aus zwei Mitgliedern besteht, keine weitreichende Quote für sachgerecht empfunden und festgelegt (siehe oben „Festlegungen nach Maßgabe des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen und Angaben zu Mindestanteilen im Aufsichtsrat“). In Bezug auf die Altersstruktur ist vorgesehen, dass die Grenze für Vorstandsmitglieder im Regelfall 65 Jahre beträgt. Der Aufsichtsrat wird sich bei Neubesetzungen an diesem Anforderungsprofil orientieren, um im Unternehmensinteresse den jeweils besten Kandidaten für eine zu besetzende Stelle zu gewinnen. In der aktuellen Besetzung werden die Ziele des Unternehmens an die Besetzung des Vorstands erfüllt.

Im Hinblick auf seine eigene Zusammensetzung hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft detaillierte Ziele gesetzt, um im Gremium verschiedene Perspektiven und Erfahrungshintergründe abzubilden. Wichtig ist die Berücksichtigung unterschiedlicher fachlicher Hintergründe. Zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Financial Expert). Weiterhin soll wenigstens ein Mitglied über maßgebliche berufliche Expertise in Geschäftsfeldern bzw. in wichtigen Kundenindustrien des Unternehmens besitzen. Daneben soll je ein Aufsichtsratsmitglied in den Bereichen Unternehmensführung und Unternehmensstrategie, Compliance und Risikomanagement, Innovationskompetenz

(einschließlich Digitalisierung) sowie in der Führungskräfteentwicklung und im Personalbereich beruflich erfahren sein. Insgesamt sollen Aufsichtsratsmitglieder aus dem technischen Bereich und Mitglieder mit kaufmännischem Hintergrund in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Um der internationalen Tätigkeit des Unternehmens gerecht werden, hat zudem wenigstens ein Aufsichtsrat aufgrund seiner Herkunft, Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit über besondere internationale Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen. Im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter im Aufsichtsrat hält das Unternehmen die in Deutschland durch das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ getroffene Regelung für sachgerecht und wird dementsprechend sicherstellen, dass das geringer repräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat mindestens 30% des Gesamtremiums ausmacht. In Bezug auf die Altersstruktur ist vorgesehen, dass die Grenze für Aufsichtsratsmitglieder im Regelfall 72 Jahre beträgt.

Die vorgenannten Ziele werden bei Vorschlägen zur Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt. In der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird eine sachgerechte Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend den vorgenannten Zielen erreicht.

Wiesbaden, im März 2019

SGL Carbon SE